



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die der Käufer vom Lieferanten durch schriftlichen Beschaffungsvertrag oder durch Bestellung bezieht. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, und sind nur gültig, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Angebote sind unentgeltlich einzureichen. Abweichende Wünsche des Käufers sind anzugeben.
- 1.3 Der Käufer kann jedes Angebot annehmen oder alle Angebote ablehnen.
- 1.4 Nur schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen des Käufers sind verbindlich.
- 1.5 "Käufer" ist Kronos Worldwide, Inc. oder die im jeweiligen schriftlichen Beschaffungsvertrag oder in der Bestellung genannte Tochtergesellschaft des Käufers.
- 1.6 "Lieferant" ist der in der jeweiligen schriftlichen Beschaffungsvereinbarung oder Bestellung genannte Lieferant.

2. Warenangebot

- 2.1 Der Lieferant hat das Warenangebot bedarfsgerecht zu halten und bei Abweichungen in der Warenverfügbarkeit unverzüglich Auskunft zu erteilen.
- 2.2 Die Preise sind getrennt nach Waren- und Dienstleistungspreisen und ggf. Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer auszuweisen. Angebote werden nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung

- 3.1 Alle Bestellungen und Bestelländerungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Die Bestellungen müssen den vom Käufer gewählten Spezifikationen entsprechen, dürfen keine erkennbaren Fehler aufweisen und müssen für den vom Käufer vorgesehenen Zweck geeignet sein.
- 3.3 In allen schriftlichen Mitteilungen ist die Einkaufsabteilung des Käufers anzugeben, die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum und ggf. die käuferinterne Referenznummer aufzuführen.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelldatum. Ist der Lieferant nicht in der Lage, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, einschließlich Lieferverzögerungen, hat er den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Mitteilung muss die Ursache der Nichterfüllung oder Verzögerung sowie die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen oder den voraussichtlichen Liefertermin enthalten. Unterlässt der Lieferant diese erforderliche Mitteilung, so kann er sich später nicht auf höhere Gewalt berufen. Der Käufer hat das Recht, nach eigenem Ermessen



entweder einen verspäteten Auftrag zu stornieren oder einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,2 % pro Kalendertag des Gesamtauftragswertes bis zur Lieferung zu verlangen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 15 % des Gesamtauftragswertes begrenzt. Entscheidet sich der Käufer für eine Stornierung der Bestellung, so haftet der Lieferant für den unmittelbaren Schaden, der dem Käufer durch die Verzögerung entstanden ist.

- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten für Inlandslieferungen die Lieferbedingungen DDP am Geschäftssitz des Käufers (Incoterms 2023) und für Auslandslieferungen DAP am Geschäftssitz des Käufers (Incoterms 2023).

5. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, dass sie die vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften besitzen, dass sie für den Zweck des Käufers geeignet sind, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dass die Lieferung der Ware und die Erbringung der Leistungen allen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen entsprechen, die auf solche Waren oder Leistungen im Land der Lieferung dieser Waren oder Leistungen Anwendung finden. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Käufer Ansprüche auch im Rahmen einer solchen Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden am Liefergegenstand, die durch:

- a) normalen Verschleiß und
- b) unsachgemäße Behandlung seitens des Käufers entstanden sind.

Der Käufer hat dem Lieferanten Mängel der gelieferten Ware unverzüglich anzuzeigen, sobald sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr festgestellt werden. Die Frist für die Mängelrüge richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ungeachtet dessen beträgt die Mindestdauer einer solchen Rügefrist bei offensichtlichen Mängeln mindestens fünf (5) Werktage (Montag bis Freitag) nach Ablieferung, bei versteckten Mängeln mindestens fünf (5) Werktage nach Feststellung des Mangels.

Für Leistungen wie Montage, Wartung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- 5.2 Es gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 5.3 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Erzeugnisse.
- 5.4 Im Falle einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, die zwischen der Mängelrüge und der Beseitigung des Mangels verstreicht. Wird die Ware vollständig durch neue Ware ersetzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Wird die Ware teilweise ersetzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für diese neuen Teile erneut.
- 5.5 Waren, die im Rahmen der Gewährleistung beanstandet werden, verbleiben bis zur Ersatzlieferung in der Verfügungsgewalt des Käufers und gehen dann in das Eigentum des Lieferanten über.



- 5.6 In dringenden Fällen, in denen ein Abwarten der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten nicht möglich ist oder der Lieferant trotz Nachfristsetzung nicht nachbessert oder ein Nachbesserungsversuch endgültig fehlschlägt, kann der Käufer den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder die sonstigen Gewährleistungsrechte nach Ziffer 5.1 geltend machen.
- 5.7 Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 5 lassen alle anderen Rechte oder Rechtsmittel unberührt, die dem Käufer nach Gesetz oder Billigkeitsrecht im Zusammenhang mit einer Verletzung der oben genannten Gewährleistungen durch den Lieferanten zustehen.

6. Prüfungen

Sind für die gelieferte Ware Prüfungen vorgeschrieben, so trägt der Lieferant die Kosten für diese Prüfungen hinsichtlich des Aufwandes für die Durchführung der Prüfungen und der Personalkosten, die dem Lieferanten entstehen. Der Käufer trägt die ihm durch die Prüfungen entstehenden Personalkosten selbst. Der Lieferant teilt dem Käufer mindestens eine Woche vor dem Termin, an dem die Ware zur Prüfung bereitsteht, verbindlich mit und vereinbart mit dem Käufer einen Termin für die Durchführung der Prüfungen. Wird die Ware nicht zu dem vereinbarten Termin zur Prüfung vorgelegt, so gehen die Personalkosten des Käufers zu Lasten des Lieferanten. Werden Mängel festgestellt, die eine Wiederholung der Prüfungen oder weitere Prüfungen erforderlich machen, so trägt der Lieferant alle dadurch entstehenden Personalkosten und alle Kosten für die Durchführung der Prüfungen. Der Lieferant trägt auch alle Personalkosten und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung der für die Ausführung der Bestellung verwendeten Materialien entstehen.

7. Versicherung

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Transportversicherung in jedem Fall vom Auftragnehmer abzuschließen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die Schäden abdeckt, die der Lieferant, sein Personal oder seine Vertreter durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Waren oder Gegenstände verursachen. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant dem Käufer einen Nachweis über die Höhe der Versicherungssumme pro Schadensfall zu erbringen.
- 7.3 Dem Käufer leihweise zur Verfügung gestellte Maschinen, Geräte usw. sind vom Käufer gegen die üblichen Risiken zu versichern. Eine weitergehende Haftung des Käufers für die Zerstörung oder Beschädigung solcher Maschinen, Geräte usw. ist ausgeschlossen, soweit die Zerstörung und Beschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Käufers beruht.

8. Versandanforderungen

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für jede einzelne Sendung eine detaillierte Versandanzeige am Versandtag, getrennt von Ware und Rechnung, zu erstellen. Der Ware sind ein Lieferschein und



ein Packzettel beizufügen. Bei Versand per Schiff sind in den Versandunterlagen und in der Rechnung die Namen der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für den Käufer günstigste und geeignetste Beförderungsart zu wählen. Auf allen Versandanzeigen, Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen sowie auf allen Umverpackungen usw. sind die vollständige Bestellbezeichnung und die Angaben über die vom Käufer angegebene Entladestelle anzugeben.

- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, gefährliche Güter nach den einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Aus den Begleitpapieren müssen die Gefahrenkategorie der gelieferten Güter und alle weiteren Bestimmungen hervorgehen, die gemäß den einschlägigen Transportvorschriften erforderlich sind.
- 8.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen und trägt die dadurch entstandenen Kosten. Der Lieferant ist für die Einhaltung der genannten Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten verantwortlich.
- 8.4 Sendungen, die der Käufer aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen nicht abnehmen kann, werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert. Der Käufer ist berechtigt, sich von Inhalt und Zustand solcher Sendungen zu überzeugen. Werkzeuge und Betriebsmittel dürfen nicht in dieselbe Sendung wie die gelieferte Ware verladen werden.

9. Preisgestaltung

Die Preisgestaltung in der ursprünglichen Bestellung des Käufers, wie sie vom Lieferanten akzeptiert wurde, ist verbindlich. Danach ist eine Änderung der Preisgestaltung nur durch eine unterzeichnete schriftliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zulässig.

10. Rechnungsstellung und Zahlung

- 10.1 Die Rechnungen müssen der Formulierung, der Reihenfolge des Textes und den in der Bestellung angegebenen Preisen entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.
- 10.2 Die Zahlungsfristen beginnen zu den angegebenen Terminen, jedoch nicht vor dem Datum des Wareneingangs bzw. bei Rechnungserteilung des Rechnungseingangs. Soweit nicht anders vereinbart, ist jede Zahlungsforderung 60 (sechzig) Tage netto nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 10.3 Eine Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen und Preise. Der Zeitpunkt der Zahlung lässt die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten und das Recht des Käufers, Mängel zu rügen, unberührt.
Bei Vorauszahlung ist der Käufer berechtigt, eine Bankbürgschaft zur Sicherung der Erfüllung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.

11. Dokumentation

- 11.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Bescheinigungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Formeln und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten vom Käufer für die Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung gestellt werden, sowie solche Unterlagen, die der Lieferant nach besonderen Angaben des Käufers erstellt, bleiben Eigentum des Käufers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen hat der Lieferant diese Unterlagen sowie alle Kopien und Vervielfältigungen davon unverzüglich herauszugeben.



Der Käufer behält die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Anfragen und Bestellungen sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten und Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant haftet für jeden Schaden, der dem Käufer aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten entsteht. Der Lieferant stellt dem Käufer alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Besprechung aller Einzelheiten der zu liefernden Waren erforderlich sind. Eine solche Detailbesprechung des Liefergegenstandes oder eine sonstige Mitwirkung des Käufers findet ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten statt und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungs- oder sonstigen Verpflichtung.

- 11.2 Der Lieferant hat dem Käufer, soweit nicht anders vereinbart, alle Unterlagen, die dieser für die Verwendung, die Montage, den Einbau, die Verarbeitung, die Lagerung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion, die Instandhaltung oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, unentgeltlich, fristgerecht und ohne ausdrückliche Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Vom Käufer vorgegebene Normen und Richtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

12. Gegenstände

Die vom Lieferanten zur Erfüllung des Auftrages hergestellten Gussformen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw. gehen mit der Bezahlung der Gegenstände in das Eigentum des Käufers über. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Gegenstände im Besitz des Lieferanten verbleiben. Sie sind dem Käufer auf Verlangen auszuhändigen.

13. Montage, Wartung, Inspektion, Reparaturen usw.

- 13.1 Werden Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturarbeiten usw. auf dem Gelände des Käufers durchgeführt, so hat der Lieferant die Sicherheits- und Verfahrensvorschriften des Käufers einzuhalten, die für Fremdfirmen gelten, die auf dem Gelände des Käufers oder mit ihm verbundener Unternehmen Aufträge ausführen. Verstöße gegen die Sicherheits- oder sonstigen Vorschriften des Käufers für Arbeiten auf dem Gelände des Käufers stellen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung dar. Im Falle eines solchen Verstoßes kann der Käufer (I) den Lieferanten auffordern, einen für den Käufer zufriedenstellenden Plan für Abhilfe-/Vorbeugungsmaßnahmen zu erstellen, oder (II) die Arbeiten, Dienstleistungen oder den Auftrag nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten sofort zu beenden. Für einige Standorte des Käufers können die aktuellen Sicherheitsvorschriften auf unserer Homepage www.kronosww.com eingesehen werden.
- 13.2 Der Käufer haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Eigentum des Lieferanten, das vom Lieferanten oder dessen Personal auf das Gelände des Käufers gebracht wurde.

14. Patentrechtsverletzung

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung der von ihm gelieferten Waren keine Patente, Lizenzen oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Eventuell erforderliche Lizenzgebühren gehen zu Lasten des Lieferanten.



15. Werbematerial

Der Lieferant darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers weder in Informations- noch in Werbematerialien auf die Geschäftsverbindung mit dem Käufer hinweisen.

16. Anwendbares Recht, Auslegung der Bestimmungen des Abkommens usw.

- 16.1 Die Parteien bemühen sich nach Treu und Glauben um die Beilegung von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag oder aus der Bereitstellung oder Erbringung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages ergeben oder damit zusammenhängen. Sind die Parteien nicht in der Lage, die Streitigkeit beizulegen, kann jede Partei die Streitigkeit dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer vorlegen, und die Streitigkeit wird in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Ort des Schiedsverfahrens ist New York, USA, oder der Wohnsitz des Käufers. Das Schiedsverfahren ist das einzige und ausschließliche Forum zur Beilegung der Streitigkeit. Die Entscheidung ist in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe zu treffen und gilt als endgültig und verbindlich. Die entsprechende Entscheidung kann von jedem zuständigen Gericht erlassen werden.
- 16.2 Für alle Lieferungen von Waren und Dienstleistungen gilt das Recht von New York, USA, und ist auf alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten und die Auslegung dieser Bedingungen anwendbar, ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Kollisionsrechts dieser Gerichtsbarkeit. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf in seiner jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.
- 16.3 Vorbehaltlich eines Widerspruchs zu diesen Bedingungen oder zur Bestellung gelten für die Beförderungsbedingungen und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen des Lieferanten und des Käufers die Incoterms 2022.

17. Vergabe von Unteraufträgen

Der Lieferant darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers keine Unteraufträge für die Gesamtheit oder einen Teil der erbrachten Arbeiten oder Dienstleistungen vergeben.

18. Datenschutz

Der Lieferant bestätigt und stimmt zu, dass der Käufer seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Käufer speichert und verwendet.

19. Erfüllungsort

Für Lieferungen und Leistungen ist der Entladeort der Standort des Käufers, es sei denn, es wurde schriftlich anders vereinbart.



20. Vereinbarung über den Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der in Abschnitt 16.1 festgelegte Ort.

21. REACH

21.1 Wenn für europäische Einkäufe die Anforderung besteht, dass das Produkt gemäß REACH registriert werden muss, muss der Lieferant sicherstellen, dass das Produkt bei der Lieferung an den Käufer gemäß den REACH-Vorschriften zugelassen und zertifiziert ist.

21.2 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung von REACH gehen zu Lasten des Lieferanten.

22. Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten, insbesondere alle Gesetze oder Vorschriften der Vereinigten Staaten, Kanadas, der Europäischen Union oder anwendbarer Länder oder Gemeinden, die die Offenlegung von Klima- oder anderen Informationen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ("ESG") vorschreiben, sowie alle anderen Gesetze, Vorschriften oder rechtlichen Anforderungen, die ESG-Verpflichtungen auferlegen, die für die Waren, Dienstleistungen, den Betrieb oder das Geschäft des Lieferanten oder des Käufers gelten. Der Lieferant muss alle Lizenzen, Zulassungen, Ermächtigungen, Einwilligungen und Genehmigungen einholen, die er benötigt, um seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen ("Genehmigungen"), und sicherstellen, dass diese Genehmigungen während des Zeitraums, in dem der Lieferant Arbeiten oder Dienstleistungen für den Käufer erbringt, wirksam und unanfechtbar bleiben. Der Lieferant muss alle Export- und Importgesetze aller Länder einhalten, die am Verkauf der Waren und Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags beteiligt sind.

Der Lieferant wird keine Handlungen vornehmen, die den Käufer für einen Verstoß gegen geltende Anti-Korruptionsgesetze (insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act 2010) haftbar machen, die es verbieten, Dritten direkt oder indirekt Geld oder Wertgegenstände anzubieten, zu geben oder zu versprechen, oder sie zu empfangen, um sie oder den Käufer dabei zu unterstützen, Geschäfte oder Leistungen im Rahmen dieses Vertrags zu sichern oder zu erlangen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung 22 durch den Lieferanten stellt einen wichtigen Grund für eine außerordentliche und fristlose Kündigung dar, und im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung 22 durch den Lieferanten kann der Käufer die vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten, Dienstleistungen oder die Bestellung sofort durch schriftliche Mitteilung beenden.



23. Einhaltung der Lieferkette

Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten, der auf unserer Homepage www.kronosww.com abrufbar ist. Der Lieferant meldet dem Käufer alle Verstöße gegen die Menschenrechte, den Umweltschutz oder die Unternehmensführung und ergreift unverzüglich alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um solche Verstöße zu beheben.

Auf Anfrage stellt der Lieferant dem Käufer genaue und überprüfbare ESG-Daten zur Verfügung, insbesondere Daten zu Kohlendioxidäquivalent-Emissionen und andere Informationen, die von ESG-Gesetzen gefordert werden, die für den Lieferanten oder Käufer gelten und sich auf die im Rahmen dieser Vereinbarung verkauften Waren und Dienstleistungen beziehen. Der Käufer kann bei Verstößen oder Nichteinhaltung eine formelle Untersuchung oder ein Audit vor Ort verlangen (oder durchführen), ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Sollte eine Untersuchung erforderlich sein, muss eine schriftliche Antwort innerhalb von 25 Werktagen erfolgen und einen Plan für Korrektur-/Vorbeugungsmaßnahmen enthalten, der nach dem alleinigen Ermessen des Käufers zufriedenstellend ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, um Verbesserungen auf der Grundlage nachprüfbarer ESG-Daten umzusetzen. Zusätzlich zum Vorstehenden stellt die Nichteinhaltung dieser Bestimmung 23 durch den Lieferanten einen wichtigen Grund für eine außerordentliche und sofortige Kündigung dar, und im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung 23 durch den Lieferanten kann der Käufer die vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten, Dienstleistungen oder die Bestellung sofort durch schriftliche Mitteilung beenden.

24. Schadloshaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer und seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten sowie deren jeweilige Direktoren, leitende Angestellte und Mitarbeiter (zusammenfassend als "Entschädigungsempfänger" bezeichnet) zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten gegen jegliche Verluste, Verletzungen, Todesfälle, Schäden, Haftungen, Ansprüche, Mängel, Klagen, Urteile, Zinsen, Auszeichnungen, Strafen, Bußgelder, Kosten oder Ausgaben, einschließlich angemessener Anwalts- und Fachanwaltsgebühren und -kosten sowie der Kosten für Schadensersatzansprüche und der Kosten für die Inanspruchnahme von Versicherungsgebern (zusammenfassend "Verluste"), die sich aus oder im Zusammenhang mit (i) den vom Lieferanten gelieferten oder erbrachten Waren oder Dienstleistungen, (ii) der Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Lieferanten oder (iii) dem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bedingungen ergeben.